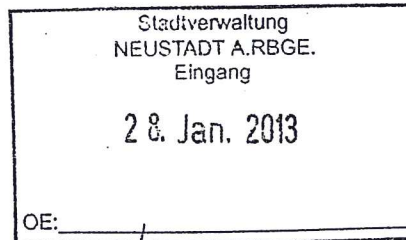




Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Neustadt
 Fachdienst Stadtplanung
 31535 Neustadt



Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Patrick Bennwig
Zeichen	6182/10(10)-363
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1124691
E-Mail	
Patrick.Bennwig@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 25.01.2013

**Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese
 Änderung der Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
 Schreiben des Planungsbüros vom 05.06.2012, Aktenzeichen NEU25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 05.07.2012 zu dem Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese, fasse ich meine Stellungnahme aus wasserschutzrechtlicher Sicht wie folgt neu:

Nach aktuellen Informationen durch die Stadt Neustadt handelt es sich bei dem geplanten Standort um einen bestehenden Betriebsstandort im Sinne von § 8 (3) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 17.12.1997. Die Entwicklung des Tankstellenstandorts ist dort nach der VAwS daher zulässig.

Unabhängig davon bedarf die Tankstelle einer Genehmigung nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Schneeren. Die Verordnung steht dem Bau einer Tankstelle jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrage

Patrick Bennwig

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
 10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
 18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
 1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

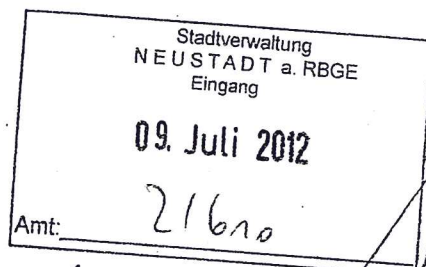
Email-Adresse für Mitteilungen
 nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Neustadt
Fachdienst Stadtplanung
31535 Neustadt



Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Patrick Bennwig
Zeichen	6182/10(10)-363
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1124691
E-Mail	Patrick.Bennwig@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 06.07.2012

**Bebauungsplan Nr.363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Schreiben des Planungsbüros vom 05.06.2012, Aktenzeichen NEU25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner vorhergehenden Stellungnahme bestehen folgende Anregungen der Raumordnung:

Aus Sicht der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass das geplante Sondergebiet „Autohof Aschenkrug“ innerhalb eines Versorgungsgebietes für Natur und Landschaft liegt. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Herausnahme dieser Fläche aus dem LSG-H2 bestehen diesbezüglich jedoch keine raumordnerischen Bedenken.

Ein besonderer Begründungsbedarf besteht allerdings bezüglich der Zulässigkeit von Tankstellen inklusive Tankstellenshop bis zu 400 m² Verkaufsfläche. Eine Verkaufsfläche von 400 m² erscheint aus raumordnerischer Sicht für einen Tankstellenshop überdimensioniert, da sie bereits die Größenordnung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes (z.B. Supermarkt) erreicht. Auf Grund der nicht integrierten Lage des Standortes und der Nähe zum Ortsteil Eilvese bestehen daher nach jetzigem Kenntnisstand über die Planung raumordnerische Bedenken. Eine Größenordnung von bis zu 400 m² Verkaufsfläche ist daher zu begründen und die Erforderlichkeit einer solchen Größe wäre auch nachzuweisen.

Zum Vergleich: üblicherweise beträgt die Verkaufsfläche von Tankstellenshops bis zu etwa 100 m². Eine abschließende raumordnerische Beurteilung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

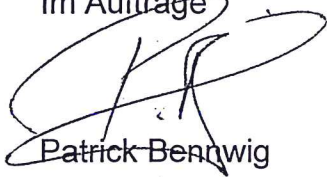
Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

Email-Adresse für Mitteilungen
nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



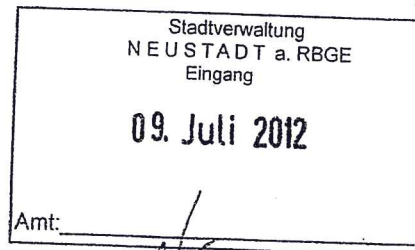
Patrick Bennwig



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Neustadt
Fachdienst Stadtplanung
31535 Neustadt



Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Patrick Bennwig
Zeichen	6182/10(10)-363
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1124691
E-Mail	Patrick.Bennwig@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 05.07.2012

Bebauungsplan Nr.363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB Schreiben des Planungsbüros vom 05.06.2012, Aktenzeichen NEU25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese, nehme ich aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Gewässerschutz

Nach den vorliegenden Planunterlagen kann dem Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

In der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des WSG Schneeren sind gemäß § 8 Abs. 2 VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 17.12.1997) oberirdische Tankanlagen der Gefährdungsstufe D (Dieselkraftstoff >100 m³ Volumen und Benzin >1 m³ Volumen) und unterirdische Tankanlagen der Gefährdungsstufe C und D (Diesel >10 m³ Volumen und Benzin >0,1 m³ Volumen) unzulässig. Die Schutzzone III ist der Schutzzone III A gleichgestellt (s. Ziff. 37. Schutzgebiete entsprechend der Handlungsempfehlung zur VAWS).

Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist zu beachten, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen o.ä. Entnahmestellen anzulegen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

Email-Adresse für Mitteilungen
nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de

Naturschutz

Aus naturschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz, hier insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, zu beachten sind.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.

Des Weiteren wird aus Sicht des Naturschutzes empfohlen, die externe Kompensation als Baulast einzutragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich die gesetzliche Grundlage für den Artenschutz von § 42 zu § 44 BNatSchG geändert hat und das NNatG außer Kraft ist.

Bodenschutz

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die Nutzung als Tankstelle mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

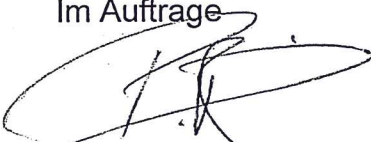
Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Raumordnung

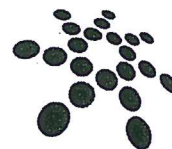
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung *vereinbar/nicht vereinbar*.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Patrick Bennewig



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Neustadt
Fachdienst Stadtplanung
31535 Neustadt



Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Zeichen	6182/10(10)-363
Telefon	(0511) 616-22524
Telefax	(0511) 616-1123017
E-Mail	Manfred.Luepke@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Handwritten notes:
i.V.
Ku 2/6
02.06.2014

Hannover, 26.05.2014

Bebauungsplan Nr.363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB Schreiben des Planungsbüros vom 24.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.363 "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Sonstiges:

1.)

Anmerkung zum Artenschutz:

Der UNB sind im Plangebiet keine Vorkommen von geschützten Arten nach § 44 BNatSchG bekannt. Es kann jedoch nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung der Fläche und der Beseitigung des Baumbestandes keine geschützten Arten von der Planung betroffen sind (vgl. Umweltbericht zum B-Plan, Seite 15 unten).

Der Vorhabensträger muss die Artenschutzvorschriften nach § 44 in eigener Verantwortung beachten. Auf der Fläche befindet sich noch das ehemalige Tankstellengebäude. Sollte dies abgerissen oder saniert werden ist sicherzustellen, dass keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten betroffen sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den beiliegenden Info-Flyer Nr. 10 „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17
Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)
Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

Email-Adresse für Mitteilungen
nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de

2.)

Anmerkung zur Eingriffsregelung:

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 363 und dem darin enthaltenen Umweltbericht wurde der Kompensationsbedarf von 8.255 Wertpunkten entsprechend des Modells „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ nachvollziehbar und rechnerisch richtig ermittelt.

Allerdings scheint sich die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen nach einem anderen Berechnungsmodell zu richten. Die Kategorien auf Fläche 1 (Gemarkung Neustadt a. Rbge., Flurstück 22, Flur 13) „nicht standortgerechter, strukturarmer Laubwald (Pionierwald)“ und „standortgerechter Stieleichen-Hainbuchen-Wald mit Winterlinde“ sowie ihre entsprechenden Wertpunkte sind in der Arbeitshilfe nicht eindeutig nachzuvollziehen. Ich bitte um Zuordnung der genannten Biotoptypen zur Bewertungstabelle des NRW-Modells.

Die Ersatzmaßnahme auf Kompensationsfläche 2 sieht die Umwandlung von Acker in eine Ackersandbrache vor. Die Benennung des Ausgangsbiotops als Acker ist für die UNB nicht nachvollziehbar, da es sich nach meinem Kenntnisstand bei dem betreffenden Flurstück (Gemarkung Suttorf, Flurstück 15, Flur 2) um Dauergrünland handelt, das nicht umgebrochen werden darf (Telefon. Auskunft LWK, 14.05.2014). Hier muss eine alternative Kompensationsmaßnahme erarbeitet werden.

Für zukünftige Planungsmaßnahmen empfehle ich zur Anwendung der Eingriffsregelung die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013).

Die UNB bittet um Wiedervorlage der Unterlagen mit den oben genannten Präzisierungen und Nachforderungen.

Bodenschutz

Im Plangebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als Tankstelle und Kfz-Werkstatt (Standort Nummern 253 01 15 100 0001 und 253 01 15 100 0005) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.

Weiterhin können im Verlauf der Rückbaumaßnahmen weitere Abfälle anfallen, die nicht verwertbar sind.

Im Vorfeld ist daher ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Abfallbehörde abzustimmen.

Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet Schneeren, Schutzzone (SZ) III; und der Nähe zur SZ II, ist ein Einbau von Recyclingmaterial (RC) ausgeschlossen.

Vorhandene RC-Reste sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Grundsätzlich ist eine Entsorgungsdokumentation zu erstellen und nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Spätestens mit dem Bauantrag ist eine „Gutachterliche Begleitung der Rückbaumaßnahme auf dem Grundstück der ehem. ARAL-Tankstelle Aschenkrug 4, 31535 Neustadt - Ergebnisbericht, 30.03.1999“ der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Hinweis: Im Nahbereich des Hotels wurde zeitweise Boden aus der Baumaßnahme „Ausbau der Bundesstraße 6“ zur Abfuhr bereitgestellt. Sollten sich noch Reste von dieser Maßnahme auf dem Grundstück befinden, so sind diese ebenfalls ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Entsprechende Belege sind der Unteren Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

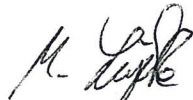
Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird nochmals auf die Stellungnahme vom 25.01.2013, insbesondere Absatz 3 verwiesen.

Regionalplanung

Nach Berücksichtigung der vorherigen Stellungnahme vom 05.07.2012 stehen der Planung keine weiteren raumordnerischen Bedenken entgegen.
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)

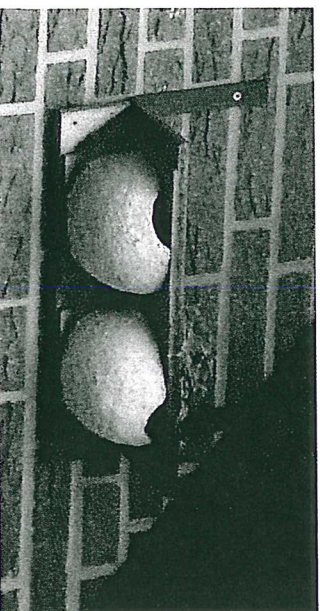
/ Anlage Naturschutz Falblatt: Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden



Junge Rauchschwalben im Nest

Kann eine Beeinträchtigung trotzdem nicht vermieden werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erforderlich. Eine solche Ausnahme kommt nach dem Naturschutzrecht nur für wenige besondere Fälle (z.B. im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit) infrage. Selbst dann kann die Naturschutzbehörde eine solche Ausnahme nur erteilen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Tierart durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Das bedeutet, dass der Fortbestand der vor Ort vorhandenen Population nicht gefährdet werden darf, etwa indem wichtige Nist-, Ruhe- und Überwinterungsräume verloren gehen.



Nistgelegenheit für Schwalben

Wenn sich erst während einer Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahme herausstellt, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können, muss sofort reagiert werden.

Die Arbeiten sind zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden oder Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden können.

Das weitere Vorgehen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die o.g. Verbotsvorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatschG) nach § 69 BNatschG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Sofern streng geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatschG sogar eine Straftat vor.

Durch Beachtung dieser Vorgaben leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, d.h. zum Erhalt bedrohter Tierarten!

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Region Hannover, Fachbereich Umwelt
Höltyst. 17, 30171 Hannover
Telefon: 05 11/6 16-2 26 41

Fachliche Bearbeitung:

Ute Kramer
Layout / Druck:
Region Hannover
Team Gestaltung/Team Druck

Fotos:

Wolfgang Krienke, Karsten Passiof,
Ute Kramer, fotolia: © eZeePics Studio,
Herby (Herbert) me, Art_man
Stand: 2013
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

**NEUE CHANCEN
FÜR DIE NATUR**



**ARTENSCHUTZ BEI ABRISS UND
SANIERUNG VON GEBÄUDEN**

Info 10

**HANNOVER
ER**



Region Hannover



Fledermausjunges

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Selbst wenn Sie keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigen, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten!

Klären Sie daher schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.

Die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Schläfer (Garten- und Siebenschläfer) und Insekten können im Dach- und Mauervorsprung im Dachgeschoss und der Dachendeckung, in der Verkleidung, in Fensterläden, Rolladenkästen und in Naturkellern vorkommen.

Fledermäuse können z.B. durch winzige Spalten einfliegen bzw. diese besiedeln und ihre Spuren sind meist nur durch Fachleute zu erkennen.

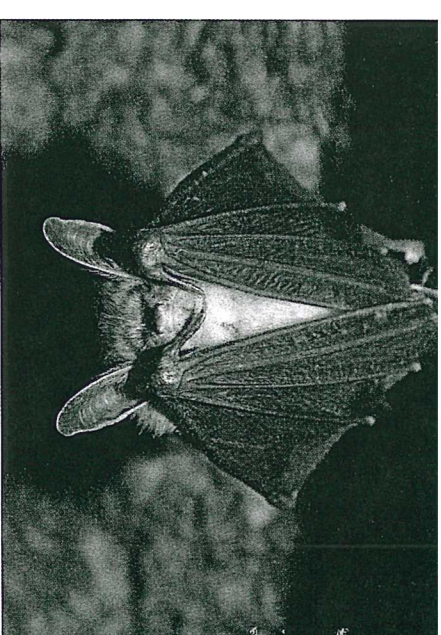
Frostfreie Keller werden manchmal auch zum Überwintern genutzt. Hornissen bauen ihre Nester gern auf Dachböden oder auch in Rolladenkästen. Mauersegler nutzen Hohlräume unter Dächern und Traufen.

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierartengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, in jedem Fall aber bei älteren, ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fügenreichen Fassaden und Mauerwerken, Brücken und Ufermauerwerken sollten Sie frühzeitig in der Planungsphase ein Gutachterbüro hinzuziehen, welches das Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten hin untersucht, denn:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

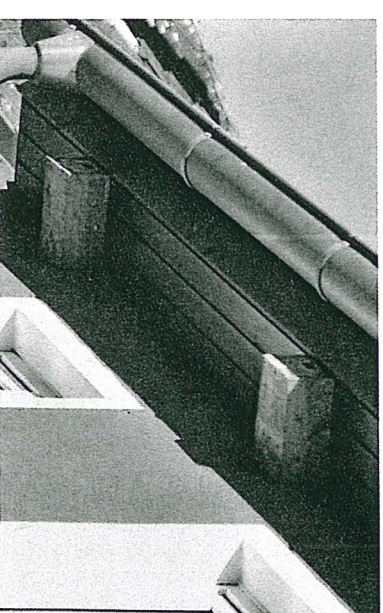
- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Daraus folgt, dass **dauerhafte Lebensstätten** wie Fledermauswinterquartiere oder Schwalbennester und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu schützen sind: **einmalige Niststätten** wie Singvogel- oder Hornissenester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Februar bis Oktober dauert, entfernt werden.



Großes Mausohr

Bei Vorkommen dauerhafter Lebensstätten können die Gutachter in vielen Fällen Wege aufzeigen, wie Ihre Planung und der Schutz der betroffenen Tierarten vereinbart werden kann (z.B. durch Schaffung von Ersatzlebensraum in Form künstlicher Nisthilfen oder durch den Einbau spezieller Fledermausziegel bei der Dacherneuerung).



Fledermauskästen

Wenn sich herausgestellt hat, dass geschützte Arten von Ihrem Vorhaben betroffen sind, stimmen Sie zunächst mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten ab z.B. durch eine Bauzeitenregelung.



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadt Neustadt a.Rbge.
Postfach 3262

31524 Neustadt a.Rbge.

Stadtverwaltung NEUSTADT a. RBGE Eingang 10. Juli 2012 Amt: 2160
--

Bearbeitet von
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv-h.niedersachsen.de

Handwritten notes:
Ja 11/12
NS
12.07.12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21101-Neu

Durchwahl (05 11) 3 99 36-249

Hannover
06.07.2012

Stadt Neustadt a.Rbge., Bebauungsplan Nr.363 „Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B6 berührt.

Ich kann dem Vorhaben zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B6 (gem. §9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der B6 ; gilt auch für Abbiegespuren) beachtet wird.

Ich bitte außerdem um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs unzulässig sind“.

Ich verweise außerdem auf das allgemeine Zufahrtenverbot an der freien Strecke der Bundesstraße. Daher bitte ich die Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang des gesamten Plangebiets zur B6 hin aufzunehmen.

Eine Erlaubnis im Sinne einer Sondernutzung gem. §8 FStrG für eine direkte Zufahrt zum Plangebiet kann ich aus Gründen der gebotenen Verkehrssicherheit nicht in Aussicht stellen. Der im Plan vorgesehenen Zufahrtenbereich befindet sich im direkten Aufstellungsbereich des vorhandenen, signalisierten Knotenpunktes mit der Landesstraße L360 und birgt auf der vierstreifigen Bundesfernstraße eine potentielle Unfallgefahr beim Einbiegen auf das Autohofgelände.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung habe ich von hier aus nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Giesche-Zudnik', written in a cursive style.

Giesche-Zudnik



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadt Neustadt a.Rbge.
Postfach 3262

31524 Neustadt a.Rbge.

Stadtverwaltung NEUSTADT A.RBGE. Eingang
03. Juni 2014
OE: 610

Bearbeitet von
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21102-Neu

Durchwahl (05 11) 3 99 36-249

Hannover
27.05.2014

Stadt Neustadt a.Rbge., Bebauungsplan Nr.363 „Autohof Aschenkrug“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B6 und Landesstraße L360 berührt.

Ich kann dem Vorhaben im Grundsatz zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B6 (gem. §9 FStrG bzw. §24 NStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der B6 bzw. L360 ; gilt auch für Abbiegespuren) beachtet wird.

Ich bitte dennoch um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs unzulässig sind“.

Es ist vorgesehen, das Plangebiet über eine bereits vorhandene Zufahrt an der L360 verkehrlich zu erschließen.

Eine derartige Erschließung an die freie Strecke der Landesstraße stellt gemäß §18 NStrG eine Sondernutzung dar, für die es einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers (Land Nds.) bedarf.

Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn, mit Beilage entsprechender Planunterlagen sowie unter Angabe der zu erwartenden Zufahrtsverkehrsmenge im regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover formlos zu beantragen.

Einen entsprechender Passus bitte ich in die textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht übertragbar ist, d.h. bei einem Wechsel des Eigentümers/Betreibers des Autohofes bzw. der Baumaschinenvermietung ist eine erneute Genehmigung einzuholen.

1764 2014

www.strassenbau250.niedersachsen.de



Dienstgebäude
Dorfstraße 17-19
30519 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15.30 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(05 11) 3 99 36-0
Telefax
(05 11) 3 99 36-2 99

E-Mail
Poststelle@nlstbv-h.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Es ist jedoch vorgesehen, Stellflächen und Flächen für das Abstellen der Kraftfahrzeuge auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zuzulassen.

Für den Bereich der gesetzlichen Bauverbotszonen der B6 und L360 ist diese Ausnahme auszuschließen für den Fall, dass diese Stellflächen nachweispflichtig im Sinne der Nds. Bauordnung sind oder für den betrieblichen Fortbestand der betroffenen Unternehmen unentbehrlich werden, sollte eine spätere Inanspruchnahme der Bauverbotszone, durch zurzeit noch nicht vorhersehbare straßenbauliche Maßnahme, den Rückbau erforderlich machen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B6 bzw. das Land Nds. Als Baulastträger der L360 für das Plangebiet im Nahbereich der Verkehrsstraßen keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Giesche-Zudnik', written in a cursive style.

Giesche-Zudnik



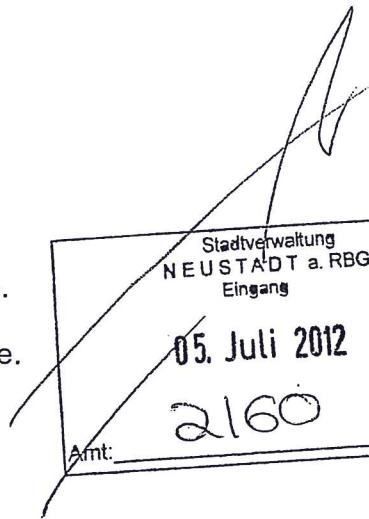
Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Theresenstraße 4
31535 Neustadt a. Rbge.



*by 06.07.2012
→ 610 Nü
NS 05.07.2012*

Bearbeiter/in:
Herr Berg

Ludger.Berg@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Neustadt F 27 -B

Durchwahl 0123 4567
9096-119

Ort
03.07.2012

**Stadt Neustadt am Rübenberge, Flächennutzungsplanänderung Nr. 7" Autohof Aschenkrug" und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27" Autohof Aschenkrug",
Bebauungsplan Nr. 363" Autohof Aschenkrug", Ortschaft Eilvese;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenen Belange folgende Anregungen und Hinweise zu geben.

Südlich des Planungsgebietes "Autohof Aschenkrug" befindet sich der Obsthof Wassermann. Aus den hier vorgelegten Unterlagen zum Belang „4.1 Immissionsschutz: Lärm“ geht nicht hervor, ob auf dem Obsthof Wassermann Wohnnutzungen generell zulässig sind oder planungsrechtlich ausgeschlossen sind. Nach hiesigen Kenntnisstand ist gegenwärtig keine Wohnnutzung vorhanden. Weiterhin wird nicht begründet, welcher Schutzanspruch im Besonderen dem Obsthof zuzuordnen ist. Als Schutzanspruch für das Plangebiet wird der für ein Gewerbegebiet geltende Immissionsrichtwert zu Grunde gelegt. In dem hier vorgelegten Lärmgutachten des Dipl. Ing. Dieter Linz, Wunstorf sind die von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen nicht beschrieben. Sollten auf dem Obsthof Wohnnutzungen planungsrechtlich zulässig sein, könnte der Immissionsschutz durch passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) sichergestellt werden, die bereits durch die Lärmpegelbereiche nach der Verkehrslärmschutzverordnung vorgeschrieben sind. Sollte sich jedoch im Rahmen der Prüfung der gewerblichen Immissionen herausstellen, dass die nach der Verkehrslärmschutzverordnung erforderlichen Schallschutzfenster nicht ausreichend sind, um den Innenraumpegel von 30-35 dB (A) einzuhalten, während dem Anlasser der Planung die Kosten auf zu erlegen (Veranlasserprinzip). Ich weise außerdem darauf hin, dass direkt an das Plangebiet im Westen, Norden und Osten das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 2 angrenzt. Die auf das Landschaftsschutzgebiet einwirkenden Immissionen sind durch die untere Naturschutzbehörde Behörde zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Berg

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Am Listholze 74
30177 Hannover

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0123 4567
Fax 0511 9096 199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00; Konto: 106 025 216
IBAN: DE6225050000106025216
Swift/BIC: NOLADE2H

E 12106/12

5



Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Frau
Susanne Vogel
Planungsbüro
Konkordiastr. 14 a
30449 Hannover

Ihre Zeichen/Nachricht vom:
06.06.2012

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

11. Juli 2012

Stadt Neustadt am Rbge., 7. Ergänzung und 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Autohof Aschenkrug“, Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planentwürfe keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover


i. A. Dipl.- Geogr. Jochen Janßen

30/04/14

5

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Susanne Vogel
Planungsbüro
Konkordiastraße 14a
30449 Hannover

Ihre Zeichen/Nachricht vom:
E-Mail vom 24.04.2014

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

28. April 2014

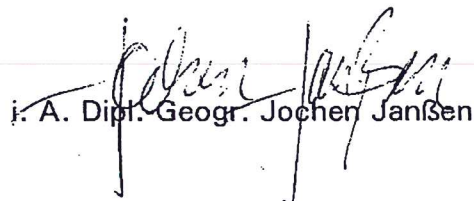
**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Stadteil Eilvese
Bebauungsplan Nr. 363 „Autobahn Aschenkrug“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planentwurf hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 11. Juli 2012 Stellung genommen. Die nun vorgelegte Planfassung enthält keine wesentlichen Änderungen. Wir tragen deshalb unverändert keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover


i. A. Dipl.-Geogr. Jochen Janßen



Handwerkskammer Hannover
Wirtschaftsförderung · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

Wirtschaftsförderung

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastr. 14A
30449 Hannover

**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.
Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und Flä-
chenutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“,
Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese**

21. Juni 2012

Ihr Zeichen: NEU25
Unser Zeichen: Co-WL

Ansprechpartnerin:
Rosemarie Colberg
Tel 0511 3 48 59 - 42
Fax 0511 3 48 59 - 32

Colberg@hwk-hannover.de

Sehr geehrte Frau Vogel,

die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen
werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Colberg

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de
www.hwk-hannover.de

Präsident:
Walter Heitmüller

Hauptgeschäftsführer:
Jans-Paul Ersting

Hannoversche Volksbank
BLZ 251 900 01
Konto 13 405 800

IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 00
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 865 770

IBAN DE 57 2505 0180 0000 8657 70
BIC (Swift-Code) SPKHDE2HXXX

E 10/05/14



Handwerkskammer
Hannover

6

Handwerkskammer Hannover
Wirtschaftspolitik und Unternehmensberatung · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

**Wirtschaftspolitik und
Unternehmensberatung**

Frau Susanne Vogel
Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover

**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.
Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Rosemarie Colberg

7. Mai 2014

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Co-WL

Ansprechpartnerin:
Rosemarie Colberg
Tel 0511 3 48 59 - 42
Fax 0511 3 48 59 - 32

Colberg@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de
www.hwk-hannover.de

Präsident:
Walter Heitmüller

Hauptgeschäftsführer:
Jans-Paul Ernsting

Hannoversche Volksbank

BLZ 251 900 01
Konto 13 405 800

IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 00
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

Sparkasse Hannover

BLZ 250 501 80
Konto 865 770

IBAN DE 57 2505 0180 0000 8657 70
BIC (Swift-Code) SPKHDE2HXXX



16

Polizeidirektion Hannover, Polizeiinspektion Garbsen
Meyenfelder Straße 3, 30823 Garbsen

**Polizeiinspektion
Garbsen**

Planungsbüro Eike-Geffers

Konkordiastraße 14 a
30449 Hannover

Bearbeitet von Herrn Bruns

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
SB Einsatz/Verkehr

Garbsen,
26.06.2012

Bauleitplanung der Stadt Neustadt am Rbge.,

**27. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan 363 „Autohof
Aschenkrug“, Stadt Neustadt a. Rbge.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Polizeiinspektion Garbsen bestehen keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich des
o.g. Bebauungsplanes.

Im Auftrage

Bruns, PHK



Telefax

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Architektin
Susanne Vogel

Hannover, den 15.5.2014

Referat 4 Öl/v. Ma

Natur- und Umweltschutz

vonMach@niedersaechsischer-heimatbund.de

- Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“
- Ihr Schreiben vom 24. April 2014 – eingegangen am 15. April 2014
- Az.: NEU 25

Sehr geehrte Frau Vogel,

in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern mit, dass zu dem geplanten Vorhaben, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine Bedenken bestehen.

Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Angelika von Mach
Sachbearbeiterin



Gehbreite 10-12
30823 Garbsen
Tel.: 05137 8799-0
Fax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
www.wvgn.de

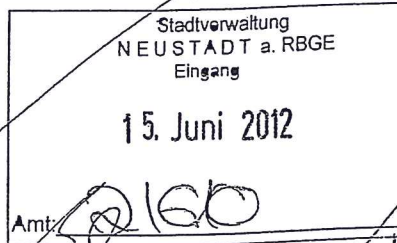
Steuernr.: 27/207/00074
AZ: 0.10.2.0
St-IdNr.: DE115825673

Unser Zeichen: rö
Ansprechpartner/in: Herr Römer
Durchwahl: - 21
Datum: 11.06.12

Ihr Zeichen: Neu 25
Ihre Nachricht vom: 05.06.12

Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. · Postfach 11 04 28 · 30804 Garbsen

Stadt Neustadt a. Rbge.
Bauverwaltung
Herrn Nülle
Theresenstraße 4
31535 Neustadt am Rübenberge



18.06.2012
NS 20.06.12

Stadt Neustadt a. Rbge., Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“, Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 363 haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.

Im Bereich des oben genannten Planbereichs können wir aus dem vorhandenen Rohrnetz eine Löschwassermenge von 588 l/min. bereitstellen. Die Wassermenge kann entsprechend der W 405 aus einem U-Hydranten entnommen werden, der sich in einem Umkreis von 80 m befindet. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsvorsteher
IM AUFTRAGE

B. Römer
Römer
Leiter Wasserverteilung

23/05/14



Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. · Postfach 11 04 28 · 30804 Garbsen

Susanne Vogel
Konkordiastraße 14 A
30449 Hannover

Gehrbreite 10-12
30823 Garbsen
Tel.: 05137 8799-0
Fax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
www.wvgn.de
Steuernr.: 27/207/00074
USt-IdNr.: DE115825673

AZ: 6.10.2.0
Kundennummer:
Unser Zeichen: RÖ
Ansprechpartner/in: Herr Römer
Durchwahl: - 21
E-Mail: roemer@wvgn.de
Datum: 15.05.2014
Ihr Zeichen: NEU25
Ihre Nachricht vom: 24.04.2014

**Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Stadtteil Eilvese
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Vogel,

gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.

Im Planbereich können wir aus dem vorhandenen Rohrnetz eine Löschwassermenge von 588 l/min. bereitstellen.

Die Wassermenge kann entsprechend der W 405 aus einem U-Hydrant entnommen werden, der sich in einem Umkreis von 80 m befindet. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Bernhard Römer
Leiter Wasserverteilung



Sparkasse Hannover
Kto.-Nr. 2002 853 055 (BLZ 250 501 80)
BIC-Code: SPKHDE 2HXXX
IBAN: DE 83 2505 0180 2002 8530 55

Hannoversche Volksbank eG
Kto.-Nr. 6106 700 800 (BLZ 251 900 01)
BIC-Code: VOHADE 2HXXX
IBAN: DE 51 2519 0001 6106 7008 00

Postbank Hannover
Kto.-Nr. 2623 00-300 (BLZ 250 100 30)
BIC-Code: PBNKDEFF
IBAN: DE 28 2501 0030 0262 3003 00

Nr. 1307.2012

E. 05107/12



Harzwasserwerke

herrlich reiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastraße 14 A
30449 Hannover

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
Gesprächspartner: Frau Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
Durchwahl Fax: 05121 404-220
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA bf-je

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

NEU25

Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

HWW 199/2012 und HWW 200/2012

Datum

04.07.12

Wasserschutzgebiet Schneeren

Stadt Neustadt a. Rbge., Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „Autohof Aschekrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschekrug“, Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschekrug“, Ortschaft Eilvese;

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Vogel,

das von Ihnen beschriebene Bauvorhaben befindet sich, wie bereits richtig vermerkt, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Schneeren, ca. 400 m grundwasserstromauf des Brunnens 4 (s. Lageplan).

Laut Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerkes Schneeren vom 15.02.1966 ist das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffen von mehr als 10 m³ Inhalt in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist der Bau von Tankstellen und Tanklagern.

Aus Sicht des Grundwasser- und Gewässerschutzes sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einer Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. der Dachflächen) über die belebte Bodenzone stimmen wir zu. Eine Versickerung über Schluckbrunnen und Schächte ist auszuschließen.
- Für die Versickerung von Niederschlagswasser, welches auf den gepflasterten Park- und Stellflächen anfällt, sollte vor der Versickerung über die belebte Bodenzone eine geeignete Vorbehandlung eingeplant werden (z. B. Einbau einer Absetzvorrichtung, Sedimentationsbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider).



- Das Errichten oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in einem Wasserschutzgebiet nur unter Beachtung des NWG und der VAWS möglich.
- Grundsätzlich müssen Abfüllflächen inkl. der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten (z. B. Zapfsäulen) und Entwässerungsrinnen, sowie Aufkantungen und Rinnen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- Gemäß § 8 VAWS dürfen Anlagen in der Schutzzone III nur verwendet werden, wenn Sie mit einem Auffangraum ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- Abfüllflächen sollten in überdachten Bereichen eingerichtet werden.
- Für die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit mehr als 1.000 l Rauminhalt dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.
- Gemäß § 101 Abs. 2 NWG sind Lagerbehälter sowie die unterirdischen Rohrleitungen wiederkehrend alle 2,5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich die Grundwassermessstellen F 65 und P 39. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstellen sind zu gewährleisten.
- Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Trinkwassergewinnungsgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von Betriebsstoffen.
- Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt.

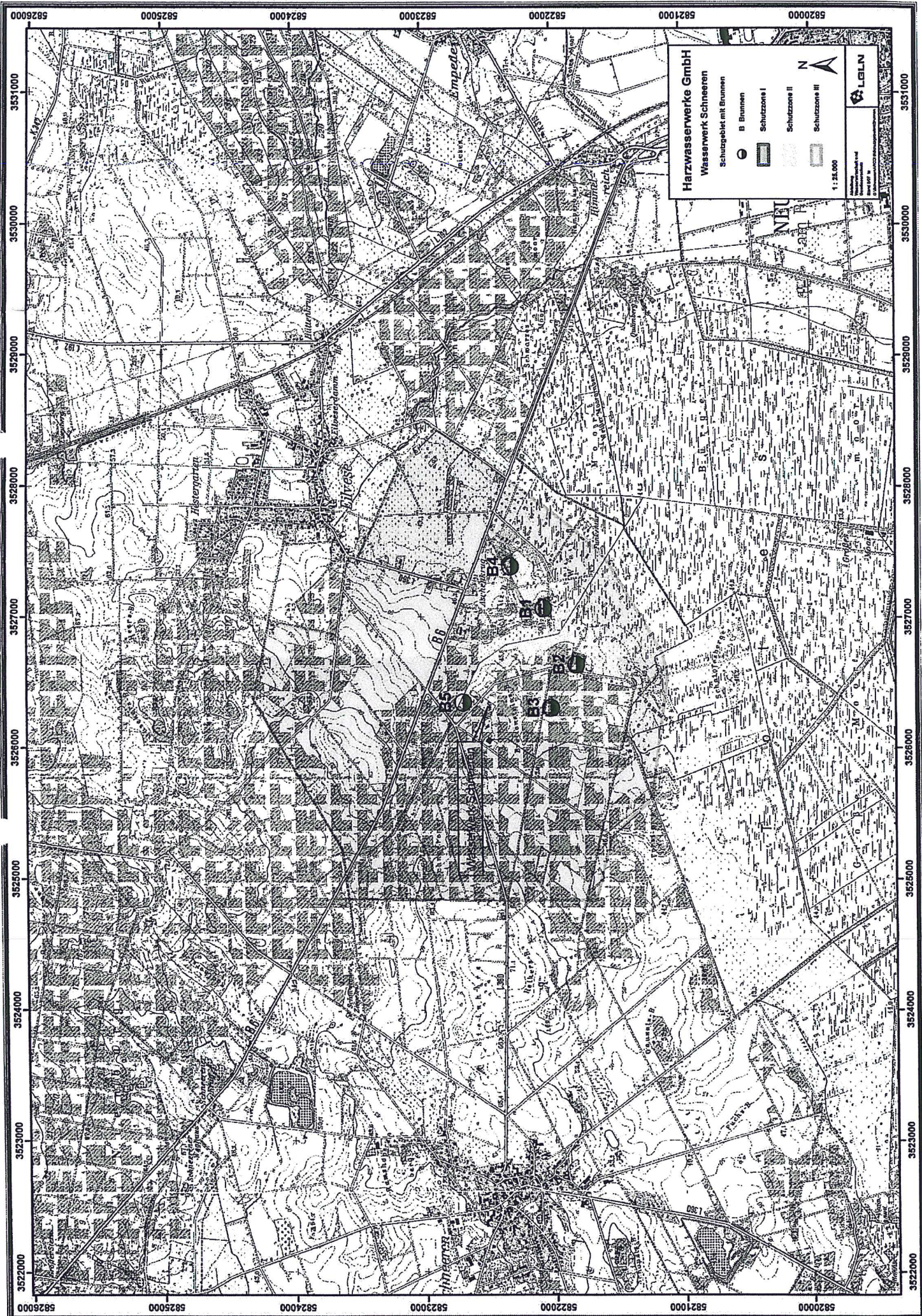
Wir gehen davon aus, dass durch geeignete bauliche Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser erfolgen und somit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Harzwasserwerke GmbH


Maik Uhlen


Claudia Behrendsdorf

Anlage:
Lageplan im Maßstab 1:2.000



E 21106/12 15

Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Wasserverteilung und Vertrieb
Ihr Gesprächspartner: Dipl.-Ing. Manfred Uhlhorn
Durchwahl Tel.: 05121 404-124
Durchwahl Fax: 05121 404-293
uhlhorn@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WW uh-mz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
NEU 25, 05.06.2012

Datum
19.06.2012

Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
HWW 199/2012

**Wassertransportleitung Söse-Nord
Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“, Bebauungsplan Nr. 363
„Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese**

Sehr geehrte Frau Vogel,

unsere Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 575 mm, ist unter dem nordöstlichen Randstreifen der B6 verlegt. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel mitverlegt. Unsere Anlagen befinden sich außerhalb des o. a. F- und B-Planes. Sollten Ver- bzw. Entsorgungsleitungen zur Bundesstr. 6 geplant sein, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung.

Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Eintragung der Leitungsführung sowie den Rohrleitungsplan Nr. 305 der Wassertransportleitung Söse-Nord.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Uhlhorn (Tel.: 05121/404-124 oder Mobil: 0151/55007-124) gern zur Verfügung.

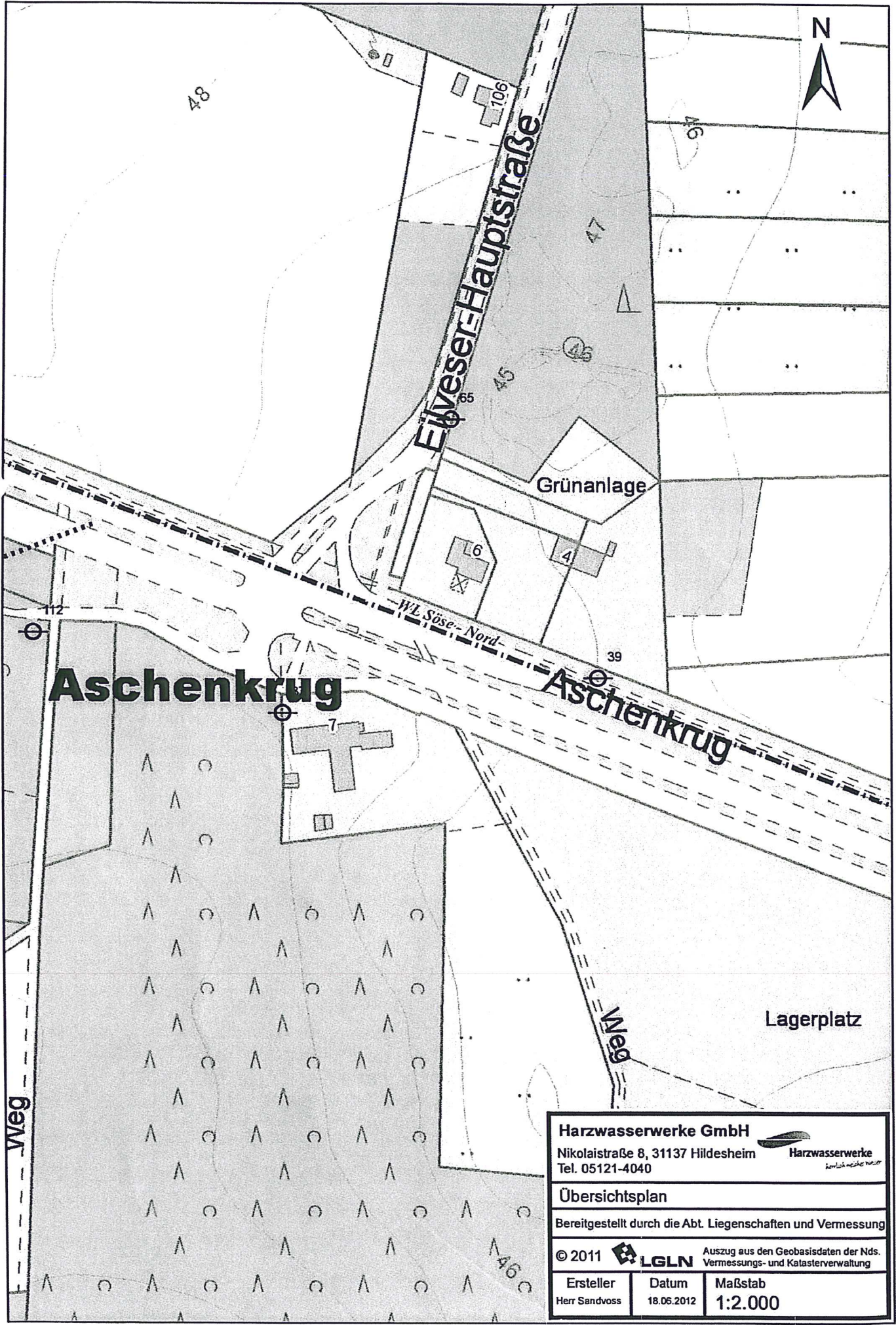
Freundliche Grüße nach Hannover
Harzwasserwerke GmbH


Dirk Radermacher
Leiter der Hauptabteilung
Trinkwasser und Kraftwerke


Manfred Uhlhorn
Rohrnetzingenieur
Wasserverteilung und Vertrieb

Anlage

Übersichtsplan
Rohrleitungsplan Nr. 305



Harzwasserwerke GmbH		
Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim		Harzwasserwerke
Tel. 05121-4040		<small>Landlich-Vertriebs-Gesellschaft</small>
Übersichtsplan		
Bereitgestellt durch die Abt. Liegenschaften und Vermessung		
© 2011		Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Ersteller Herr Sandvoss	Datum 18.06.2012	Maßstab 1:2.000

30/05/14

16



Harzwasserwerke

hennich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastraße 14 A
30449 Hannover

Wasserwirtschaft
Ihre Gesprächspartnerin: Dipl. Geogr. Claudia Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
Durchwahl Fax: 05121 404-220
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA bf-mz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

NEU25, 24.04.2014

Datum

Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

TÖB HWW 200/2012

28.05.2014

**Wasserschutzgebiet Schneeren und Wassertransportleitung Söse-Nord
Stadt Neustadt a. Rgbe., Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschekrug“; Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Vogel,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das von Ihnen beschriebene Bauvorhaben befindet sich, wie bereits richtig vermerkt, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Schneeren, ca. 400 m grundwasserstromauf unseres Förderbrunnens 4 (s. Lageplan). Des Weiteren verläuft unsere Wassertransportleitung Söse-Nord unter dem nordöstlichen Radstreifen der B 6.

Wir verweisen auf unsere Schreiben vom 19.06.2012 und 04.07.2012 und bitten um deren Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harzwasserwerke GmbH

Maik Uhlen

Claudia Behrendorf

Anlage

Kartenausschnitt



Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim Tel. 05121-4040		 Harzwasserwerke <small>WASSERWERKE</small>
Übersichtsplan		
Bereitgestellt durch die Abt. Liegenschaften und Vermessung		
© 2011		Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Ersteller Herr Sandvoss	Datum 18.06.2012	Maßstab 1:2.000

E 16/06/12 16
aha
Abfallwirtschaft Region Hannover

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover | Postfach 61 01 70 | 30601 Hannover

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastr. 14 A

30449 Hannover

**Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover**
Karl-Wiechert-Allee 60 c
30625 Hannover

Postfach 61 01 70
30601 Hannover

N Hedin Brockhoff
T 0511 9911-472 79
F 0511 9911-47095
E hedin.brockhoff@aha-region.de
www.aha-region.de

Ihr Zeichen NEU25
Ihre Nachricht vom 05.06.2012
Mein Zeichen 2.2 Bro
Hannover, 15.06.2012

Ust-ID Nr.: DE226221721
ILN: 40 05857 00000 1

**Stadt Neustadt a. Rbge., Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7
„Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“,
Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese**

Sehr geehrte Frau Vogel,

wir gehen davon aus, dass zur Entsorgung des Autohofs private Verkehrsflächen befahren werden müssen.

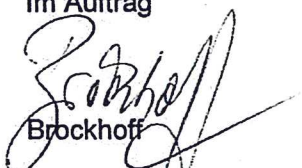
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Flächen des Plangebietes, die zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen, Lkw – geeignet ausgelegt werden. In erster Linie wären hier eine erforderliche Bodenbelastbarkeit von min. 26 Tonnen sowie ein Kurvenradius von 9 m zu nennen. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen zudem ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).

Zudem müssen Behälterstandplätze so positioniert werden, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden können. Ferner wäre 'aha' durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).

Gegen die Flächennutzungsplanergänzung/-änderung bestehen keine Bedenken.

Weitere Anmerkungen/Anregungen haben wir z. Zt. nicht vorzubringen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Brockhoff

Verbandsgeschäftsführerin

Bankverbindungen

Kornelia Hülter
Stellvertreter:
Thomas Reuter

Sparkasse Hannover
Konto: 290220
BLZ: 250 501 80
IBAN: DE22 2505 0180 0000 2902 20
BIC: SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
Konto: 905900300
BLZ: 250 100 30
IBAN: DE52 2501 0030 0905 9003 00
BIC: PBNKDEFF

Zertifizierter
Entsorgungsfachbetrieb
§ 52 KrW-/AbfG
Sitz: Hannover

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001

E 23195/14



Abfallwirtschaft Region Hannover | Postfach 61 01 70 | 30601 Hannover

Frau
Susanne Vogel
Konkordiastr. 14 A

30449 Hannover

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Karl-Wiechert-Allee 60 c
30625 Hannover

N Herr Deppe
T (0511) 99 11-47827
F (0511) 99 11-47853
E matthias.deppe@aha-region.de
W www.aha-region.de

Ihr Zeichen NEU25
Ihre Nachricht vom 24.04.2014
Unser Zeichen 2.2 Dp
Datum 22.05.2014

Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug", Stadt Neustadt a. Rbge.

Sehr geehrte Frau Vogel,

gegen die Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft keine Bedenken, da unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen (lt. Pkt. 9 Abwägungstabelle) in die Planungen einbezogen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(M. Deppe)

Verbands-
geschäftsführerin:
Kornelia Hüter
Stellvertreter:
Thomas Reuter

Bankverbindungen:
Sparkasse Hannover
Konto 290220
BLZ 250 501 80

Postbank Hannover
Konto 905900300
BLZ 250 100 30

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2000
DIN EN ISO 14001

Sitz Hannover
Zertifizierter
Entsorgungsbetrieb
§ 52 Krw-/AbfG

E14102/12 18



Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Hans-Böckler-Allee 5 * 30173 Hannover

Susanne Vogel
Konkordiastr. 14A
30449 Hannover

Referenz: NEU25
Unser Zeichen: M PN3HA, Stellungnahme Nr.:S9220
Telefon: 0511/85401-528, Fax: 0511/85401-539, email: Henning.Wulf@kabeldeutschland.de
Datum: 12. Juli 2012
Betreff: Neustadt a. Rbge., Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplan Nr. 7 "Autohof Aschenkrug" und Flächennutzungsplan Nr. 27 "Autohof Aschenkrug", Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug", Ortschaft Eilvese.
Vorhabenart: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2012.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Hausanschrift Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Hans-Böckler-Allee 5 * 30173 Hannover
Kundenservice Telefon 08 00 5 26 66 25 Telefax 01 80-5 73 33 77
Bankverbindung Deutsche Bank, Bankleitzahl 38070059, Kontonummer 044577500
Handelsregister München, HRB 145837, Sitz der Gesellschaft Unterföhring
Ust.-Id.-Nr. DE814060514, Steuernummer 145/621/10986
Sitz der Gesellschaft: Unterföhring
Geschäftsführer Dr. Adrian v. Hammerstein * Erik Adams * Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares * Dr. Andreas Siemen
Internetadresse <http://www.kabeldeutschland.de>

Nülle, Kai

Von: Susanne Vogel <vogel@eike-geffers.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2014 10:25
An: Nülle, Kai
Betreff: WG: Stellungnahme S00007700, 31535 Neustadt a. Rbge. Stadtteil Eilvese, Bebauungsplan Nr. 363 'Autohof Aschenkrug'

Hallo Herr Nülle,
zur Info.
MfG Vogel

Susanne Vogel
Planungsbüro
Konkordiastraße 14a
30449 Hannover
Tel. 0511 / 21 34 98 80
Fax 0511 / 45 34 40
E-Mail vogel@eike-geffers.de

Von: Planauskunft, 1 [<mailto:Planauskunft1@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Mittwoch, 4. Juni 2014 16:17
An: Susanne Vogel
Betreff: Stellungnahme S00007700, 31535 Neustadt a. Rbge. Stadtteil Eilvese, Bebauungsplan Nr. 363 'Autohof Aschenkrug'

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Bavinkstr. 23 * 26789 Leer

Planungsbüro Geffers
Konkordiastraße 14a
30449 Hannover

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00007700
E-Mail: Stefan.Stulken@Kabeldeutschland.de
Datum: 04.06.2014
31535 Neustadt a. Rbge. Stadtteil Eilvese, Bebauungsplan Nr. 363 'Autohof Aschenkrug'
Vorhabenart: Neubaugebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.04.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region: Niedersachsen/Bremen
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

PC-Fax: +49 (0)89/9233421345

E-Mail: PL_NE3_Hannover@KabelDeutschland.de

Internet: <http://www.kabeldeutschland.de>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

E 13/06/12

19

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledod.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Susanne Vogel
Architektin - Bauleitplanung
Konkordiastraße 14 A
30449 Hannover

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
NEU25, Susanne vogel	05.06.2012	PLEdoc GmbH	68237	11.06.2012

Stadt Neustadt am Rübenberge, Flächennutzungsplanänderung Nr. 7. "Autohof Aschenkrug" und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 "Autohof Aschenkrug", Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug", Ortschaft Eilvese

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

i.A. Thomas Beck

Carolin Nitz

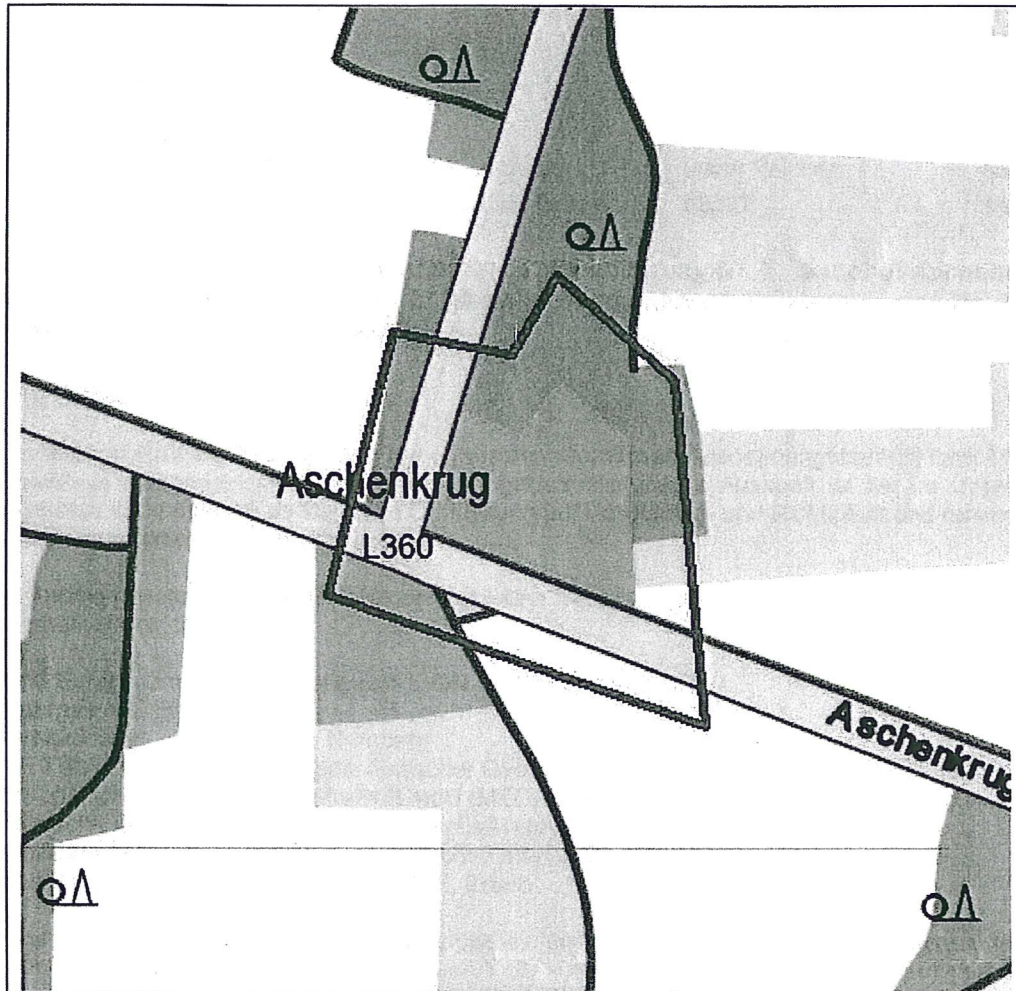
Geschäftsführung: Anne-Kathrin Wirtz, Matthias Lenz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledod.de • Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
32-0001 AU 5020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

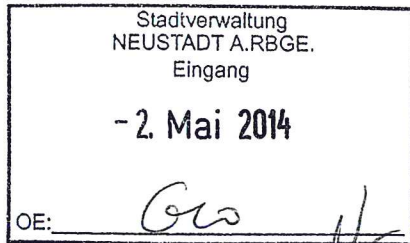
— Projektbereich

Stand: 11.06.2012

— Ferngas/Produktleitung

— LWL-Kabel

— Nachrichtenkabel



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

02.05.14

Planungsbüro Eike-Geffers
Konkordiastraße 14 a
30449 Hannover

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Vogel	24.04.2014	PLEdoc GmbH	185542	29.04.2014

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplans Nr. 363 "Autohof Aschenkrug"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

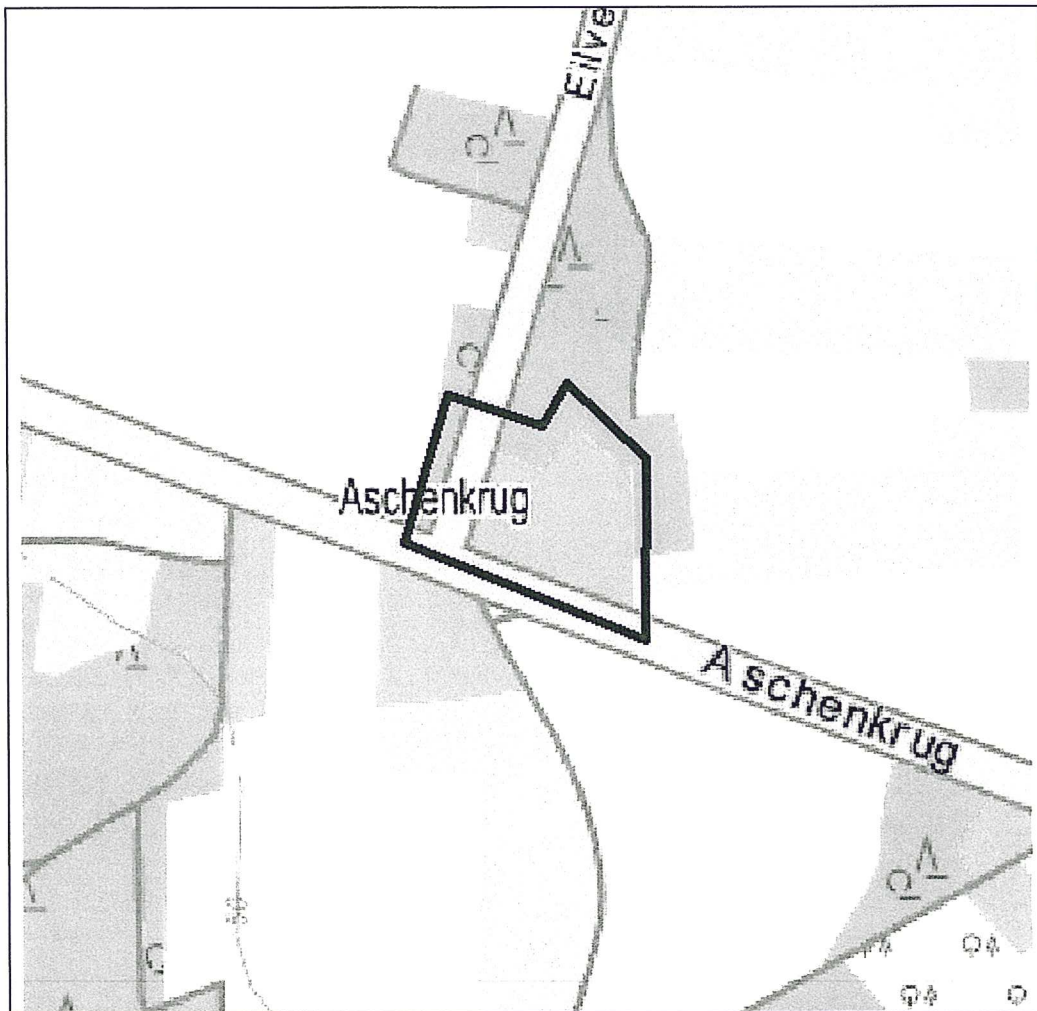
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 29.04.2014

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

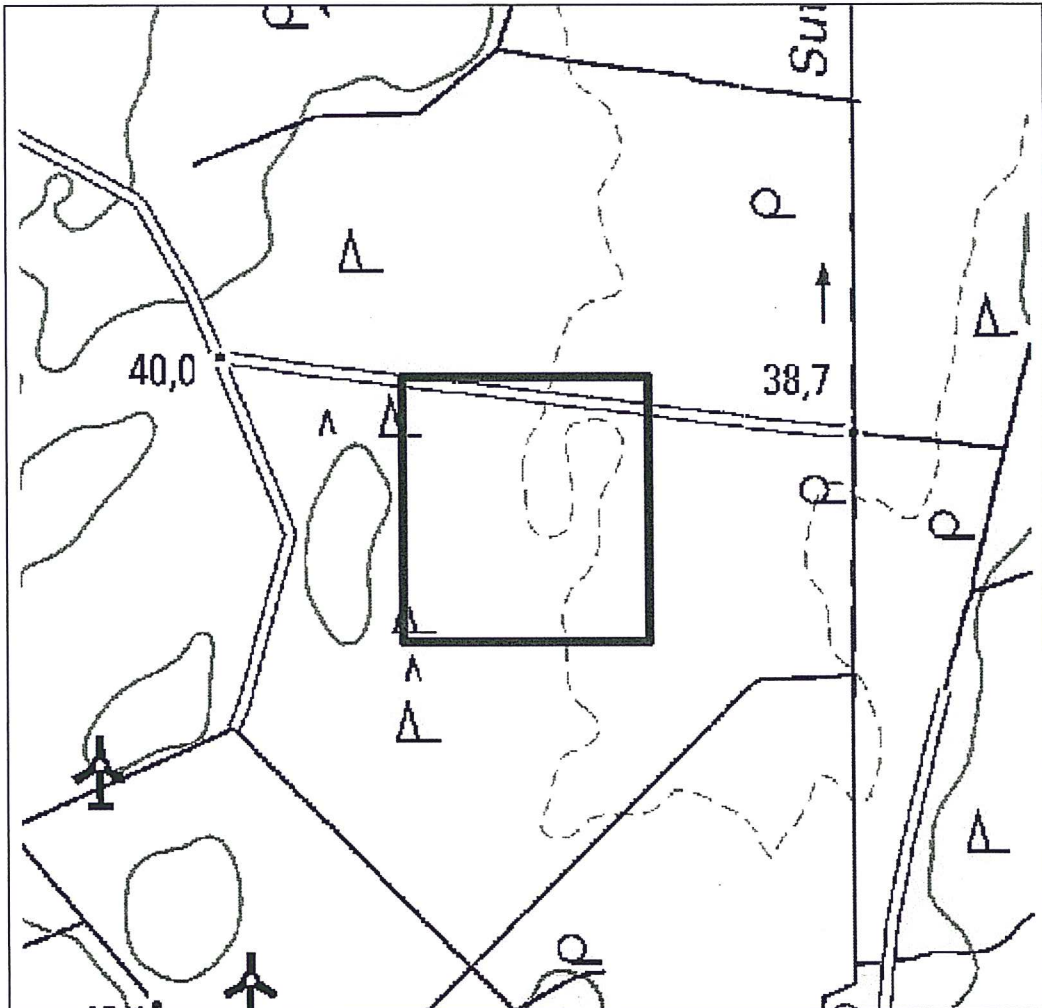


ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 29.04.2014

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- - - Nachrichtenkabel

Stand: 29.04.2014

LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER LANDRAT

EM10712

21



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31580 Nienburg

Susanne Vogel
Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover

Regionalentwicklung

Frau Duensing
Zimmer: 458

Telefon: 05021 967-881
Fax: 05021 967-510
E-Mail: regionalplanung@kreis-ni.de
Zeichen: 62

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

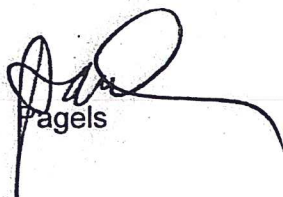
5. Juli 2012

Stadt Neustadt a. Rbge., Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“, Bebauungsplan Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“, Ortschaft Eilvese; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Landkreis Nienburg/Weser zu vertretenden Belange für die o.g. Maßnahmen sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Pagels

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin

Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



Nülle, Kai

Von: Susanne Vogel [vogel@eike-geffers.de]
Gesendet: Montag, 9. Juli 2012 11:09
An: Nülle, Kai
Betreff: WG: Autohof Aschenkrug

Hallo Herr Nülle,

hier die Äußerung des Forstamtes zur o.a. Planung zur Information.
Ich habe mit Herr Böttcher gesprochen, er meint den Wald am Nordrand.

MfG Vogel

Susanne Vogel
Planungsbüro
Konkordiastraße 14a
30449 Hannover
Tel. 0511 / 21 34 98 80
Fax 0511 / 45 34 40
E-Mail vogel@eike-geffers.de

Von: Böttcher, Andreas [<mailto:Andreas.Boettcher@nfa-fuhrberg.Niedersachsen.de>]
Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 15:22
An: Susanne Vogel
Cc: Spengler, Katrin
Betreff: Autohof Aschenkrug

Sehr geehrte Frau Vogel,

ich nehme stellvertretend für Frau Spengler zu diesem Vorgang Stellung. Daher in aller kürze: An der Westseite des Geländes grenzt ein Wald an. Dieser hat auch einen gut ausgeprägten Trauf. Dieser Trauf sollte in keinster Weise beeinträchtigt werden. Beim bau von Parkplätzen ist dies zu beachten. Beim Bau von Gebäuden sollte ein Abstand von 30 m, eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Böttcher

Andreas Böttcher
Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg
Projektmanagement Naturdienstleistungen
Am Försterkamp 3
30938 Burgwedel-Fuhrberg
05135-9297-24 (0) Fax -55
0170-9214659
Andreas.Boettcher@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

Wald in guten Händen.

5.19.05.14
NS

Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg · Am Försterkamp 3 · 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Stadt Neustadt a.Rbge.
Fachdienst Planung u. Raumordnung

Per Mail

Katrin Spengler
Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange

Zeichen

21102 6

fon + 49 (0) 5135 - 929714
fax + 49 (0) 5135 - 929755
mob + 49 (0) 170 - 7673379
katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

14.05.2014

**Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 363 „Autohof Aschenkrug“
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes Nr.363 „Autohof Aschenkrug“ und die Abwägungstabelle zur vorangegangenen Stellungnahme Herrn Böttchers vom 04.07.2012 habe ich folgende Anmerkungen:

Der künftige Abstand zwischen Wald und Bebauungsgrenze beträgt deutlich unter dem im Schreiben vom 04.Juli 2012 durch Herrn Böttcher angeregten Abstand von 30m. Die Begründung in Ihrer Abwägung, die Fläche sei bereits vorher baulich genutzt worden, kann so nicht gelten. Der ehemalige nördlich des Hotels angrenzende Ziergarten ist im Vergleich zu einem Gebäude als eine geringere Belastung für den Wald anzusehen.

Da aus dem Bebauungsplan nicht hervorgeht, wo genau künftig Gebäude entstehen sollen, wäre es aber denkbar, bei einer Nutzung der Waldnahen Bereiche als Grünanlagen oder Parkplatz einen verringerten Waldabstand zu tolerieren (d.h. 10m). Gebäude sollten aber nicht innerhalb des geforderten 30m Abstandes entstehen, zumal das RROP einen Waldabstand von 100m vorsieht. Der in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt III.2. aufgeführte Waldabstand von 3m zu Parkplätzen und Stellflächen am Nordrand ist mit Blick auf die Kronentraufe und Verkehrssicherungspflicht ebenfalls als viel zu gering zu bewerten, 10 m wären auch hier als minimaler Abstand notwendig. Zu beachten ist an dieser Stelle zudem, dass auch im Osten Wald an das Plangebiet angrenzt.

Unter Punkt VII. wird angeführt, dass sich aus der Planung keine Schmälerungen privater Belange ergeben und die hieraus entstehende Schlussfolgerung in Punkt VIII. besagt, dass die erkennbaren



privaten Belange gefördert werden. Dies kann so nicht gelten, da dem/den angrenzenden Waldeigentümer/n durch die unmittelbare Nähe zur Baugrenze erhöhte Risiken und Kosten im Zuge der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang das erhöhte Gefährdungspotential von Personen- und Sachschäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Kronenteile.

Die Baugrenze sollte daher im Zuge des Verfahrens verschoben werden, um den Waldbelangen angemessen Rechnung zu tragen.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spengler

Per Mail, daher nicht unterschrieben

E. 26.05.14
NF



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge
Bauverwaltung
Theresenstraße 4

31535 Neustadt am Rübenberge

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2014/04/24/01

19.05.2014

Bebauungsplan Nr. 363 - Autohof Aschenkrug, Eilvese
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Errichtung einer Tankstelle ermöglicht werden. Da das Plangebiet im Trinkwasserschutzgebietes Schneeren (Schutzzone III) liegt und sich unmittelbar südlich das geplante Naturschutzgebiet „Totes Moor“ befindet, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Beide Gebiete könnten bei einem Unfall stark negativ beeinträchtigt werden.

Außerdem ist festzustellen, dass in den Planungsunterlagen konkrete Aussagen zu Pflanzen- und Tierarten fehlen. Aus den Unterlagen geht lediglich hervor, dass der Stadt Neustadt am Rübenberge keine Informationen über das Vorkommen von besonders geschützten Arten vorliegen. Gerade deshalb und aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch im nahen Umfeld des Plangebietes (Waldrand des LSG H-2 „Schneerener Geest - Grinder Wald“) ist eine aktuelle

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die Region Hannover erhalten Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Artengruppen geboten. Nur wenn Untersuchungen über das Vorkommen von besonders geschützten Arten (insbesondere den „europäischen Vogelarten“ und den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung) vorliegen, ist es möglich zu beurteilen, ob ein Vorhaben oder ein Plan zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führt (vgl. Lukas et al. 2011).

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 nicht als solche angerechnet werden kann. Bei der geplanten Maßnahme (Umbau eines strukturarmen Pionierwaldes zu einem standortgerechtem Stieleichen-Hainbuchen-Wald mit Winterlinde) handelt es sich um keine Aufwertung, sondern lediglich um Maßnahmen im Sinne der guten fachlichen Praxis. Pionierwaldstadien sind nicht schlechter zu bewerten als Wälder mit Anpflanzungen von Arten der Schlussgesellschaft. Im Gegenteil ist es ein großes Problem, dass Pionierwälder mit ihren besonderen Qualitäten (hohe Zahl von angepassten Tierarten bei den meisten Pionierbaumarten, schneller Eintritt in die Altersphase mit Totholzanteilen und Baumhöhlen, letztere auch begünstigt durch das weiche Holz) meist nicht zugelassen werden. In Pionierwäldern findet ein "Umbau" zur Schlussgesellschaft selbständig statt, wenn die Fläche sich nicht komplett isoliert von Spenderflächen befindet. Dabei gibt es in der Altersphase, wenn die Pionierbaumarten Lücken im Kronendach nicht mehr schließen, in der Regel auch eine Ansiedlung von Eichen als Naturverjüngung (Hähersaat), die auf den meisten Standorten im Wald sonst heute praktisch nicht mehr möglich ist. Dieser Vorgang ist aus naturschutzfachlicher und langfristig auch forstlicher Sicht einer künstlichen Verjüngung unbedingt vorzuziehen, die mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (genetische Verengung, Einschränkung der natürlichen Selektion bzw. einseitige Selektion auf frühes Wachstum in den Forstbaumschulen, idealer Ausbreitungsvektor für Schaderreger und invasive Arten). Wenn man aus (kurzfristigeren) wirtschaftlichen Gründen dem Wald diese Zeit nicht gibt, dann ist das jedenfalls keine Aufwertung, sondern das Gegenteil.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass wir aufgrund von erheblichen Bedenken gegenüber den Bau einer Tankstelle in diesem sensiblen Gebiet (Trinkwasserschutzgebiet und angrenzendes geplantes Naturschutzgebiet), den unvollständigen Planungsunterlagen bezüglich des Artenschutzes sowie aufgrund der nicht

anrechenbaren Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1, den derzeit vorliegenden Bebauungsplanentwurf ablehnen.

Bitte senden Sie uns das Ergebnis der Überprüfung der abgegebenen Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig (in Zusammenarbeit mit Georg Wilhelm)

Quellen

Lukas, A.; Würsig, T. & Teßmer, D., 2011: Artenschutzrecht. 88 Seiten, Frankfurt am Main (Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66).